

## Vorsatz

*Vorsatz ist der Wille zu Verwirklichung eines Straftatbestandes in Kenntnis aller seiner objektiven Tatumstände.*

- Maßgebender Zeitpunkt: „bei Begehung der Tat“ (das ist dem § 16 I 1 StGB zu entnehmen)
  1. dolus subsequens
  2. dolus antecedens
- Bezugsobjekte des Vorsatzes
- Nicht zum gesetzlichen Tatbestand gehörende Tatumstände (Vorsatz weder erforderlich noch möglich)

## Vorsatzarten:

### **Dolus Directus 1. Grades „Absicht“**

Absicht = zielgerichteter Erfolgswillen

- „besondere Absichten“ → ein Delikt mit überschießender Innentendenz

### **Dolus Directus 2. Grades „Direkter/ unmittelbarer Vorsatz“**

Hier ist das kognitive Element (Wissen) stärker ausgeprägt als das voluntative (Wollen).

## **Dolus Eventualis „Eventualvorsatz/bedingter Vorsatz“**

### Kognitive Theorien:



► Fazit: Möglichkeitstheorie

### Voluntative Theorien:



## **Abgrenzung zur bewussten Fahrlässigkeit „luxuria“:**

Luxuria: ernsthaftes Vertrauen ↔ Eventualvorsatz: billigendes In-Kauf-Nehmen

Frank'sche Formel: Dolus eventualis – Täter denkt: **“Na wenn schon!”**

Luxuria – Täter denkt: **“Wird schon gut gehen!”**

→ Hemmschwelle bei Tötungsdelikten

### Unbewusste Fahrlässigkeit

- Täter hält Erfolgseintritt nicht für möglich, weil
- er die im Verkehr übliche Sorgfalt außer Acht gelassen hat
- obwohl er nach den Umständen und seinen Fähigkeiten dazu fähig u. verpflichtet war
  - ▶ Es fehlt am Wissens – als auch am Willenselement!
  - ▶ Es ist nur Voraussehbarkeit gegeben!

### Zusammentreffen mehrerer Vorsatzformen:

- **Dolus Cumulativus**
- **Dolus Alternativus**
- **Dolus Generalis**